

Kraftfahrt-Bundesamt
Informationssystem
Typgenehmigungsverfahren

Nr. 10-96

Fahrzeugalarmsysteme (FAS) nach Richtlinie 74/61/EWG

Frage- oder Problemstellung:

Welchen Anforderungen müssen FAS nach Anhang VI, Nr. 1.3 der Richtlinie 74/61/EWG genügen?

Ergebnis:

Nach Anhang VI, Nr. 1.3 der Richtlinie 74/61/EWG müssen Fahrzeugalmsysteme (FAS) zur Verwendung in Fahrzeugen anderer Klassen als M1 und N1 (zulässiges Gesamtgewicht 2000 kg) sinngemäß den Vorschriften dieses Anhangs entsprechen.

Nach Auffassung des KBA ist diese Bestimmung so zu interpretieren, daß FAS, die nicht unter Anhang VI, Nr. 1.1 fallen, nicht den gesamten Sicherungsumfang nach Anhang VI, Nr.4.1.1 aufweisen müssen. Sie haben jedoch alle Vorschriften, die für bestimmte Ausstattungsmerkmale vorgegeben sind, zu erfüllen.

Die Antragsteller sollten darauf hingewiesen werden, daß bei einer zukünftigen Ausdehnung der Vorschriften auf andere Fahrzeugklassen als derzeit unter Anhang I, Nr. 1.1 genannt, FAS mit diesem geringeren Schutzzumfang ggf. nicht mehr in diesen Fahrzeugklassen verwendet werden dürfen (siehe Erwägungsgründe zur Rili 95/56/EG).

Flensburg, 09.08.1996
412-625